Informationen für Arbeitgeber

Vier Schritte zur erstmaligen Meldung eines Minijobbers

einfach. informieren. anmelden.

die minijobzentrale

Knappschaft Bahn See

+++ Kostenlos Minijobs in Privathaushalten suchen und finden +++ haushaltsjob-boerse.de +++

Vier Schritte zur erstmaligen Meldung eines Minijobbers bei der Minijob-Zentrale

1. Betriebsnummer

Beschäftigen Sie erstmalig einen Arbeitnehmer, müssen Sie bei dem Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit (BNS) in Saarbrücken eine Betriebsnummer elektronisch beantragen. Den Antrag finden Sie auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit (arbeitsagentur.de). Änderungen nimmt der BNS derzeit auch telefonisch oder schriftlich entgegen.
Kostenfreie Telefon-Hotline: 0800 4 5555 20
E-Mail: betriebsnummernservice@arbeitsagentur.de

Bitte beachten Sie, dass bei der Neuvergabe einer Betriebsnummer die Sozialversicherungsträger erst nach ca. drei Arbeitstagen darüber informiert werden. Somit ist es ratsam die elektronischen Meldungen frühestens nach ca. drei Arbeitstagen zu übermitteln.

2. Personalfragebogen

Als Arbeitgeber sind Sie verpflichtet, den Arbeitnehmer korrekt sozialversicherungsrechtlich zu beurteilen. Dazu dient Ihnen der Personalfragebogen. Er hilft festzustellen, ob ein Minijob vorliegt oder der Arbeitnehmer versicherungspflichtig bei der zuständigen Krankenkasse zu melden ist. Darüber hinaus können im Einzelfall weitere Angaben erforderlich sein. Der Personalfragebogen ersetzt nicht den Arbeitsvertrag zwischen dem Arbeitgeber und dem geringfügig Beschäftigten. Er dient lediglich zur Vervollständigung Ihrer Lohnunterlagen. Ein Muster des Personalfragebogens finden Sie auf unserer Internetseite unter minijob-zentrale.de.

3. Meldung zur Sozialversicherung

Haben Sie festgestellt, dass Ihr Arbeitnehmer versicherungsrechtlich als geringfügig Beschäftigter zu beurteilen ist, melden Sie ihn namentlich bei der Minijob-Zentrale mit der **Meldung zur Sozialversicherung** an. Die Angaben zur Person des Beschäftigten sind amtlichen Dokumenten zu entnehmen, z. B. die Sozialversicherungsnummer aus dem Sozialversicherungsausweis. Besitzt der Beschäftigte noch keine Sozialversicherungsnummer, sind weitere Angaben zur Person des Arbeitnehmers in der Meldung zur Sozialversicherung erforderlich (Geburtsort, Geburtsname und Geburtsdatum).

Die Meldungen zur Sozialversicherung und die Beitragszahlungen müssen durch elektronische Datenübertragung übermittelt werden. Eine Möglichkeit zur elektronischen Übertragung der Daten bietet die für viele Arbeitgeber kostenlose Software „sv.net“. Mit Hilfe von „sv.net“ können Meldungen sowie Beitragsnachweise einfach und schnell erstellt werden.

Das Programm steht in zwei Varianten zur Verfügung: Als browserbasierte Web-Anwendung, die keine Daten zwischenspeichern kann („sv.net/standard“) und die komfortablere Variante als pc-basiertes Programm („sv.net/comfort“), mit der Möglichkeit, Firmen-, Personalstamm- und Meldedaten auf den jeweiligen Systemen der Anwender zu speichern.

Beide Programme stehen in einer kostenlosen „Normal-Benutzer-“ (bis zu 100 Meldungen für eine Betriebsnummer) und einer kostenpflichtigen „Premium-Benutzer-Version“ (mehr als 100 Meldungen, Meldungen für mehrere Betriebsnummern, zur Nutzung durch mehr als einen Benutzer) zur Verfügung.

Ausführliche Informationen zu sv.net erhalten Sie auf der Internetseite der ITSG. Dort haben Sie auch die Möglichkeit, die Programme herunterzuladen.

Nach Auswahl der in jedem Fall zu erstellenden Meldung (in diesem Fall die Anmeldung) öffnet sich das entsprechende Formular mit unterstützenden Ausfüllhinweisen zu jedem Feld. Je nach Sachverhalt werden dann verschiedene Elemente ein- oder ausgeblendet. Im Benutzerhandbuch finden Sie zudem in detaillierter Form alle wesentlichen Bestandteile der Meldung zur Sozialversicherung näher erläutert.

Meldefrist

In der Datenerfassungs- und übermittlungsverordnung wurde festgelegt, dass Anmeldungen mit der ersten Abrechnung, spätestens jedoch 6 Wochen nach der Aufnahme der Beschäftigung zu übermitteln sind.

Stornierungen

Fehlerhafte Meldungen sind zu stornieren und grundsätzlich neu und richtig zu erstatten. Wollen Sie eine abgegebene Meldung stornieren, können Sie mit der Schaltfläche „Stornieren“ eine Kopie der zu stornierenden Meldung erstellen. Das Storno-Kennzeichen wird automatisch gesetzt.

Hinweis:

Für die maschinelle Meldung von Minijobbern ist generell die Einzugsstellennummer 980 0000 6 zu verwenden.

4. Beitragsnachweis und Beitragszahlung

Neben der individuellen Meldung zur Sozialversicherung für jeden Arbeitnehmer ist der Minijob-Zentrale auch ein **Beitragsnachweis** zu übermitteln. Dieser ist spätestens drei Tage vor Fälligkeit der Beiträge durch Datenübertragung zu übermitteln. Dies gilt auch dann, wenn es sich bei dem Einreichungstag um einen Sonn- oder Feiertag handelt.

Der Beitragsnachweis beinhaltet alle für einen Monat von dem Arbeitgeber zu zahlenden Beiträge und Abgaben aufgrund aller geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse. Die Software „sv.net“ enthält auch den Beitragsnachweis für geringfügig Beschäftigte. Im Beitragsnachweis werden die Beiträge nicht personengebunden, sondern als Gesamtbeitrag erfasst. Zur Berechnung der Beiträge stellt die Minijob-Zentrale einen Beitragsrechner bereit. Der Beitrag ist dann monatlich unter Angabe Ihrer Betriebsnummer an die Minijob-Zentrale zu überweisen.

Die einfachste und bequemste Art der Beitragszahlung ist, der Minijob-Zentrale ein SEPA-Basislastschriftmandat zu erteilen. So können Sie als Arbeitgeber sicher sein, dass die Beiträge fristgerecht abgebucht werden. Weiterhin ist von vornherein ausgeschlossen, dass die Minijob-Zentrale Säumniszuschläge und Mahngebühren aufgrund unpünktlicher Zahlungen erheben muss. Sollten Sie sich für dieses Verfahren entscheiden, bitten wir Sie, ein SEPA-Basislastschriftmandat an uns zu senden bzw. zu faxen. Dieses finden Sie auf unserer Internetseite minijob-zentrale.de.

Hinweis:

Durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wurde das Informationsportal „Sozialversicherung für Arbeitgeber“ eingerichtet. Das Onlineportal richtet sich an Arbeitgeber mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland. Diese können sich in dem Portal einen umfassenden Überblick über das Sozialversicherungsrecht verschaffen. Durch einfache Entscheidungsfragen wird der Arbeitgeber als Anwender durch die komplexe Struktur des Melde-, Versicherungs- und Beitragsrechts geführt. Der Arbeitgeber wird anschießend an die Stellen verwiesen (z.B. Portale der Sozialversicherungsträger), bei denen er die erforderlichen Meldungen oder Anträge abgeben kann. Über den folgenden Link können Sie das Portal aufrufen:
www.informationsportal.de

Service

Wie werden Arbeitnehmer angemeldet, welche Beiträge sind zu zahlen? Alle Informationen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber erhalten Sie im Internet unter minijob-zentrale.de. Dort können Sie auch den Newsletter der Minijob-Zentrale abonnieren. Der Newsletter informiert bei Neuerungen und aktuellen Entwicklungen rund um die Minijobs. Oder rufen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne in allen Fragen zum Thema Minijob.

Minijob-Zentrale, 45115 Essen
Service-Center: **0355 2902 70799,** montags bis freitags von 7.00 bis 17.00 Uhr
Fax: **0201 384-979797**
E-Mail: **minijob@minijob-zentrale.de**
Online-Kontaktformular: **minijob-zentrale.de/kontaktformular**
(Gesicherte Datenübertragung)

Hier finden Sie kostenlos Ihre nächste Haushaltshilfe.
Schauen Sie selbst - so einfach funktioniert die Haushaltsjob-Börse!

twitter.com/MinijobZentrale

Minijob-Blog: blog.minijob-zentrale.de

facebook.com/MinijobZentrale

KONTAKTDATEN ZUR MINIJOB-ZENTRALE

- Service-Telefon: 0355 2902-70799
  montags - freitags 7.00 bis 17.00 Uhr
- Fax: 0201 384 979797
- minijob@minijob-zentrale.de
- minijob-zentrale.de
- Online-Kontaktformular: minijob-zentrale.de/kontaktformular (Gesicherte Datenübertragung)

IMPRESSUM

Herausgegeben von:
Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum

Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Bildnachweis Titelfoto fotolia.com: © strixcode

Stand: Januar 2019

Vordr. 19909 12.18 – VII.1 – 1550 – 3166